

UMWELTBERICHT

Inhaltsverzeichnis

A.	EINLEITUNG	5
1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben (Anlage 1, Nr. 1 a BauGB)	5
1.1	Inhalt und Ziele der Planung	5
1.2	Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens	5
1.3	Bedarf an Grund und Boden	6
2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden (Anlage 1, Nr. 1 b BauGB)	6
2.1	Regionalplan	6
2.2	Flächennutzungsplan	6
2.3	Fachgesetzte	7
B.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	9
3	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	9
3.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	9
3.2	Schutzgut Boden und Fläche	10
3.3	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter, Kulturelles Erbe	11
3.4	Schutzgut Wasser	11
3.5	Schutzgut Klima und Luft	12
3.6	Schutzgut Landschaft	12
3.7	Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	13
3.8	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	13
4	Prognose bei Durchführung der Planung	14
4.1	Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt	15
4.2	Schutzgut Fläche und Boden	16
4.3	Schutzgut Wasser	17
4.4	Schutzgut Klima und Luft	18
4.5	Schutzgut Landschaft	19
4.6	Schutzgut Mensch/Gesundheit/Bevölkerung	20
4.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	21

4.8	Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	21
4.9	Nutzung erneuerbarer Energien / sparsamer Umgang und effiziente Nutzung von Energie	21
4.10	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	21
4.11	Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i	21
4.12	Wechselwirkungen / Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	22
5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sowie ggf. geplante Überwachungsmaßnahmen	23
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Verringerung	23
5.2	Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung	23
6	In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten	23
C.	Zusätzliche Angaben	24
1	Methodik und Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung	24
2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	24
3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	25
4	Referenzliste der Quellen	26

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schutzgebiete	10
Abbildung 2: Auszug Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen	12

Umweltbericht

VORBEMERKUNG

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist die Durchführung einer Umweltprüfung notwendig. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand zu ermitteln und zu bewerten. Zudem ist gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse der Prüfung und Bewertung aller umweltrelevanten Belange dar. Er bildet einen separaten Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes.

Die Inhalte der Umweltprüfung werden in § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB vorgegeben. Diese werden durch die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB konkretisiert, die im Umweltbericht zusammenfassend dargestellt werden. Der Umweltbericht hat dabei die Aufgabe, die Umweltauswirkungen konzentriert darzustellen. Sowohl in der Bestandsdarstellung als auch bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ist es nicht erforderlich, dass jede Festsetzung mit ihren Umweltauswirkungen ermittelt, dargestellt und bewertet wird. Hier sind nur die nach Lage der Dinge abwägungserheblichen Umweltauswirkungen darzustellen und zu bewerten.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Im Rahmen einer frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB werden die Belange der potentiell betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange abgefragt. Soweit aus dieser Beteiligung Erkenntnisse bzw. relevante Sachverhalte aufgezeigt werden, werden diese im Rahmen der Untersuchungen berücksichtigt.

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen sind für das Vorhaben die Regelungen des BauGB zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB zwingend und im Verfahren die Entscheidungskaskade der Eingriffsregelung abzarbeiten sowie Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und ggf. zur Kompensation der zu erwartenden Beeinträchtigungen aufzuzeigen und in die Abwägung einzustellen.

Die Bestandsaufnahme der Umweltmerkmale und des derzeitigen Zustandes erfolgt durch Erhebungen vor Ort (Nutzung, Vegetation, Umgebung) und Auswertung der vorhandenen Unterlagen (LANIS, Landschaftsplan, Bodenkarten, Geologische Karte etc.). Die Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt anhand eines flächenbezogenen Ansatzes, der vorrangig auf die neu versiegelten Flächen abzielt.

Gemäß Punkt 2 der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB umfasst der Umweltbericht unter anderem eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile. Im Umweltbericht erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird.

Der Umweltbericht enthält die wesentlichen umweltrelevanten Sachverhalte, die sich im Zusammenhang mit dem Verfahren der 8. Änderung des Bebauungsplanes „Horstgelände“ ergeben.

Aufgrund der mittelbaren Nähe des Plangebietes zu einem sogenannten Störfallbetrieb nach der Seveso-III- Richtlinie sowie dem damit einhergehenden, in der Planung zwingend zu beachtenden Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG, ist die Durchführung einer Umweltprüfung sowie die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 BauGB an dieser Stelle zwingend notwendig um die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, abschließend zu erfassen, zu beschreiben und zu bewerten (vgl. § 1 Abs. 7 j BauGB i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB).

A. EINLEITUNG

1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben (Anlage 1, Nr. 1 a BauGB)

1.1 Inhalt und Ziele der Planung

Das Gewerbegebiet „Horstgelände“ nimmt die größeren Industrie- und Gewerbebetriebe der Stadt Kandel auf. Das Gewerbegebiet ist bereits fast vollständig bebaut. Lediglich einzelne Grundstücke sind derzeit noch nicht bebaut.

Die südliche Grenze des Baugebietes bildet der Altbach. Dieses Gewässer ist aus Gründen des Gewässer- und Biotopschutzes im Rahmen der Bebauungsplanung besonders zu berücksichtigen.

Der bislang rechtskräftige Bebauungsplan greift diese Anforderungen auf und setzt für den Gewässerrandbereich einen 15 m breiten Entwicklungsbereich fest, für den entsprechende Pflanzfestsetzungen mit unterschiedlichen Breiten in den Bebauungsplan aufgenommen wurden.

Aufgrund des intensiven Nutzungsdrucks wurden zwischenzeitlich auf einer Vielzahl von Grundstücken, teilweise mit baurechtlichen Befreiungen, bauliche Anlagen und Lagerflächen in diesem Entwicklungsbereich errichtet. Die Pflanzfestsetzungen wurden auf vielen Grundstücken bislang nicht entsprechend den Regelungsinhalten des Bebauungsplanes umgesetzt.

Insofern bestehen im südlichen Bereich erhebliche Abweichungen zwischen der tatsächlichen Nutzung und den inhaltlichen Vorgaben des Bebauungsplanes. Die Entwicklungsziele für den Gewässerrandbereich des Altbachs konnten daher bislang nicht erreicht werden.

Aufgrund der beschriebenen Situation besteht planerischer Handlungsbedarf. Folgende Planungsziele sollen mit der vorliegenden Planänderung erreicht werden:

a. Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen

Aufgrund der langjährigen Nutzung haben sich die örtlichen Betriebe überwiegend am Markt etabliert und sind entsprechend expandiert. Somit besteht auch häufig der Bedarf, zusätzliche Gebäude oder Lagerflächen auf den Grundstücken zu errichten. Dies zeigt sich insbesondere auch an der Vielzahl von Befreiungen, die diesbezüglich bereits beantragt und erteilt wurden. Um nun für alle Grundstücke eine einheitliche Regelung zur Bebauungstiefe und somit entsprechende zusätzliche Baumöglichkeiten zu schaffen, soll diesbezüglich der Bebauungsplan überarbeitet werden.

b. Anpassung der Pflanzfestsetzungen für den Gewässerrandbereich

Wie dargestellt, wurden die Pflanzmaßnahmen auf den Baugrundstücken oftmals nicht oder nicht entsprechend den Pflanzvorgaben umgesetzt und bislang auch nicht durch bauaufsichtliches Handeln durchgesetzt.

Um den Mindestanforderungen an den Gewässerschutz zu entsprechen, sollen nun neue verbindliche Regelungen zu der Gestaltung des Gewässerrandstreifens in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Dabei sollen einheitliche Pflanzfestsetzungen für alle Baugrundstücke getroffen werden.

Die aufgeführten Planungsziele machen eine erneute Teiländerung des Bebauungsplanes „Horstgelände“ erforderlich.

1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Das Gewerbegebiet „Horstgelände“ liegt nordwestlich des Kandeler Stadtteils Minderslachen. Der Planbereich der vorliegenden 8. Änderung liegt im südlichen Teil des Bebauungsplanes und wird durch die

Straßen „Industriestraße“ im Norden und „Barthelsmühlring“, sowie „Horstring“ im Westen und die L542 im Osten begrenzt.

1.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 9,04 ha, von welcher 4,28 ha Gewerbegebiet, 2,30 ha Industriegebiet und 2,20 ha Sonstiges Sondergebiet sind. Die öffentliche Verkehrsfläche umfasst 0,06 ha, die öffentlichen Grünflächen 0,17 ha und die Ver- und Entsorgungsflächen 0,03 ha.

2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden (Anlage 1, Nr. 1 b BauGB)

2.1 Regionalplan

Im regionalen Raumordnungsplan der Metropolregion Rhein-Neckar von 2014 ist das komplette Gelände als Gewerbegebiet dargestellt. Der Teilbereich ist dort als bestehende Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe dargestellt. Auch ist der Teilbereich als Ziel der Regionalen Siedlungsstruktur für den Siedlungsbereich Gewerbe, Gemeinde oder Gemeindeteil dargestellt. Entsprechend der dazugehörigen Zielbeschreibung 1.5.2.2 aus dem Plansatz ist in diesen dargestellten Flächen die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe vorrangig zu betreiben. Auch sollen an dieser Stelle angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorgehalten werden.

Im Süden grenzt das Plangebiet an eine Trasse mit unbestimmtem Verlauf. Sowohl im Norden als auch im Westen befinden sich in mittelbarer Entfernung ein Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz sowie ein Regionaler Grünzug. Im Westen verläuft eine Hochspannungsfreileitung von 110 kv. Außerdem befinden sich im Westen in mittelbarer Nähe zum Änderungsbereich ein Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft sowie ein Landesweiter Biotopverbund Rheinland- Pfalz.

Regionalplanerische Belange werden somit durch die vorliegende 8. Änderung des Bebauungsplanes nicht tangiert.

2.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kandel stellt das Plangebiet als „Gewerbliche Baufläche“ dar. Da im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens keine Änderung der Art der Nutzung vorgesehen ist, ist der Bebauungsplan ordnungsgemäß aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.3 Fachgesetze

Die für das Planungsvorhaben zu erbringenden Angaben gem. Nr. 1b der Anlage 1 BauGB werden im Folgenden beschrieben, welche in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen formulierten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung in der Planung dargestellt sind.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
Boden / Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesbodenschutzgesetz ▪ Baugesetzbuch ▪ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz von Rheinland-Pfalz (LNatSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens ▪ Abwehr schädlicher Bodenveränderungen ▪ Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden ▪ Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorgaben zur Entwicklung von Saumzonen ▪ Minderung der Eingriffe in das Bodenpotential ▪ Hinweise zur Berücksichtigung von Maßnahmen zum Bodenschutz nach DIN
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserhaushaltsgesetz ▪ Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewässer sind als Bestandteile des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. ▪ Schutz des Altbachs durch einen Gewässerrandstreifen. ▪ Verunreinigungen sind zu vermeiden, ▪ Gebot des sparsamen Umgangs mit Wasser ▪ Beschleunigung des Wasserabflusses ist zu vermeiden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung von Maßnahmen zur Erhaltung des Gebietswasserhaushalts, zur Vermeidung von Abflussverschärfungen sowie zur Kompensation verbleibender Beeinträchtigungen ▪ Keine Betroffenheit von Oberirdischen Gewässern
Klima	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturschutzgesetz Rheinland Pfalz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ geringe weitere Flächenversiegelung; Sicherung des Bestands ▪ Vorgaben zur Anpflanzung von standorttypischen Laubbäumen
Luft / Luft- hygiene	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen ▪ TA Luft 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). ▪ Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schädliche Umwelteinwirkungen sind durch die Planung nicht zu erwarten
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln ▪ Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind als Lebensgrundlage für den Menschen und 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorgaben zum Anpflanzen von standorttypischen Gehölzen ▪ Natura 2000-Gebiete sind nicht direkt betroffen

	<p>Rheinland-Pfalz</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Baugesetzbuch ▪ FFH-Richtlinie ▪ Vogelschutzrichtlinie ▪ EU- Artenschutzverordnung 	<p>als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a BNatschG bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. ▪ Ziel ist der langfristige Schutz und die Erhaltung aller europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume. ▪ Ziel ist der Schutz besonders oder streng geschützter Arten. 	
Land-schaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßnahmen zur Eingrünung des Gebietes ▪ Sicherung des Gewässerrandstreifens ▪ Beschränkung der Bauhöhe
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz ▪ Landeswaldgesetz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, die Kulturdenkmäler (§ 3) zu erhalten und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, Gefahren von ihnen abzuwenden und sie zu bergen. ▪ Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Betroffenheit von Kulturdenkmälern oder sonstigen Sachgütern
Energieeffizienz / erneuerbare Energie	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baugesetzbuch 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ziel dieses Gesetzes ist die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern. ▪ Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch flexible Gebäudestellung Ermöglichung von Solaranlagen
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baugesetzbuch ▪ Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen ▪ TA Lärm ▪ DIN 18005 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung/ Änderung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung). ▪ Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nach- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Von der Planung sind keine negativen Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten ▪ Der Störfallbetrieb in direkten Nachbarschaft wurde in der Abwägung berücksichtigt

		<p>teile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. ▪ Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll. 	
--	--	--	--

B. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

3 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

Aufgrund der bisherigen intensiven gewerblichen Nutzung und der damit einhergehenden fast vollständigen Versiegelung des Plangebietes, stellt sich die Fläche als sehr artenarm dar. Dementsprechend sind durch die intensive anthropogene Überprägung der Fläche keine potentiellen Habitatnutzungen durch Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten.

Innerhalb des Plangebietes sind lediglich entlang des Altbachs Gehölzstrukturen mit geringer Bedeutung zu finden. Zudem ist im Osten eine brach liegende Grünfläche anzutreffen. Das Areal besitzt entsprechend seiner hohen Versiegelung und seiner direkten Umgebung im Gewerbegebiet folglich nur einen eingeschränkten Wert als Lebensraum für wildlebende Tiere und ist aufgrund dessen bereits permanenten Störungen ausgesetzt. Deshalb ist davon auszugehen, dass diese Bereiche ohnehin nur von Arten genutzt werden (z.B. Bruthabitate störungstoleranter europäischer Vogelarten), die bereits eine hohe Toleranzschwelle gegenüber Lärmimmissionen haben.

Für die nach Anhang IV geschützten Pflanzenarten sind entsprechende Biotopansprüche auf der fast vollständig versiegelten Fläche offensichtlich nicht gegeben, so dass es keiner weiteren Prüfung bedarf.

Die heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV) bezeichnet die Gesamtheit der Pflanzengesellschaften, die sich aufgrund der am jeweiligen Standort herrschenden abiotischen Faktoren wie Boden, Wasser und Klima natürlicherweise und ohne Beeinflussung durch den Menschen einstellen würde. Da in unserer Kulturlandschaft natürliche, vom Menschen nicht veränderte Flächen nur selten zu finden sind, kann die Rekonstruktion der potentiellen Endgesellschaften am jeweiligen Standort dazu beitragen möglichst landschaftsgerechte und ökologisch sinnvolle Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Die heutige potentielle natürliche Vegetation im überwiegenden Teil des Plangebiets liegt im Bereich von Stieleichen-Hainbuchenwald. Zudem sind die nördlichen Bereiche des Plangebiets teilweise dem Buchen-Eichenwald zuzuordnen. Bedingt durch die Nutzung als Gewerbegebiet ist von der HpnV derzeit im Plangebiet jedoch nichts zu erkennen.

Das Plangebiet tangiert keine Natura-2000 Gebiete. Direkt südlich angrenzend befinden sich das Vogelschutzgebiet Bienwald und Viehstrichwiesen (VSG-6914-401) sowie das Biotop nach § 30 BNatschG

Schilfröhricht westl. Minderslachen (BT-6915-2177-2006). Zudem wird das Gewerbegebiet im Westen und Norden durch FFH- und Vogelschutzgebiete umgeben.¹

Aufgrund der Entfernung und der bestehenden gewerblichen Nutzung sind durch die 8. Änderung des Bebauungsplanes keine negativen Beeinträchtigungen auf die Schutzgebiete zu erwarten.



Abbildung 1: Schutzgebiete²

3.2 Schutzgut Boden und Fläche

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Horstgelände“ umfasst eine Fläche von ca. 9,04 ha.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Bodengroßlandschaft der Auen und Niederterrassen mit überwiegend Vegen und Gley-Vegen aus carbonatischem, z.T. kiesführenden Auenschluff und Auenlehm, verbreiteten GleyVegen aus carbonatischem, z.T. kiesführenden Auenton, gering verbreiteten Kolluvisole aus holozän umgelagertem Löss.³

Das Gebiet liegt überwiegend in einem Bereich mit erhöhtem Radonpotential (40 – 100 kBq/m³), der Nordosten liegt innerhalb eines Bereiches mit intensiver Bruchtektonik, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotential (> 100 kBq/m³) bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.⁴

Nach derzeitigem Planungsstand ergeben sich keine Anhaltspunkte für das Vorkommen von Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte und schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen.

Die vorhandenen Böden sind durch die bestehende Nutzung, stark anthropogen verändert. Die Fläche des Plangebietes ist fast vollständig durch Bestandsgebäude sowie dazugehörige Park- und Hofflächen versiegelt. Eine Belastung des Grundwassers ist trotz der Vornutzung unwahrscheinlich.

¹ Lanis, https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Stand 11.04.2019

² Ebd.

³ Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18, Stand 14.04.2019

⁴ Ebd.

Da die Bebauungsplanänderung lediglich eine Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche für die Anpassung an den Bestand sowie die Anpassung der Pflanzfestsetzungen für den Gewässerrandbereich verfolgt, ist durch die Änderung nicht mit weiteren irreversiblen Verdichtungen des Bodens zu rechnen. Auch ist nicht mit Erschütterungen oder Stoffeinträgen durch den Einsatz von Maschinen oder die Lagerung von Baumaterialien zu rechnen.

Die vorhandenen Böden sind, vor allem durch die sehr hohe Versiegelung im Bestand, anthropogen verändert. Das ganze Plangebiet ist somit bereits durch großflächige Bodenverdichtungen und –versiegelungen geprägt. Eine Belastung des Grundwassers ist aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und der gewerblichen Nutzung im Plangebiet und der direkten Umgebung möglich. Gegebenenfalls notwendige vertiefende Untersuchungen sind Sache des Bauherrn.

3.3 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter, Kulturelles Erbe

Während der Begriff "Kulturgüter" auch rechtlich klar umrissen ist, wird der Begriff der „sonstigen Sachgüter“ weder im UVPG noch in den relevanten Richtlinien oder dem BauGB eindeutig definiert. Hinweise ergeben sich jedoch zumindest aus Vorschriften wie der UVPG-VwV. Demnach lassen sie sich als Güter definieren, die zwar selbst nicht die Qualität von Kulturgütern haben, jedoch von gesellschaftlicher Bedeutung sind, da sie wirtschaftliche Werte darstellen, deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden können.

Da nach dem derzeitigen Wissensstand im Plangebiet der 8. Änderung „Horstgelände“ keine Bodendenkmäler sowie Kulturgüter vorhanden sind, sind dementsprechend keine Auswirkungen oder Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zu erwarten.

3.4 Schutzgut Wasser

Wasser tritt als Oberflächenwasser, Grundwasser und atmosphärisches Wasser in Erscheinung. Zwischen Oberflächengewässern, Grundwasserspiegel und Grundwasserfließrichtung besteht dabei ein enger funktionaler Zusammenhang.

Die mittlere jährliche Niederschlagsmenge beträgt 700-750 mm und die Grundwasserneubildung liegt bei 125-150 mm/a.⁵

Innerhalb des Plangebiets sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Allerdings tangiert direkt südlich angrenzend der Altbach, ein Gewässer 3. Ordnung, das Areal. In diesem Bereich sind WRRL-Maßnahmen in Form von Maßnahmen zur Verbesserung der Hydromorphologie vorgesehen. Das Plangebiet befindet sich im Gewässereinzugsgebiet des Altbachs bzw. eines Bewässerungsgraben, welcher wiederum in den Altbach mündet.⁶ Das Gewässer 3. Ordnung soll durch einen bisher festgesetzten Gewässerrandstreifen gesichert werden. Allerdings wurden die Pflanzmaßnahmen nicht oder nicht entsprechend den Pflanzvorgaben umgesetzt und bislang auch nicht durch bauaufsichtliches Handeln durchgesetzt.

Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.⁷

⁵ Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/8266/>, Stand 12.04.2019

⁶ Ebd.

⁷ Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, <http://www.gda-wasser.rlp.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationid=28061>, Stand 12.04.2019

Die Fläche des Plangebiets ist bereits weitestgehend versiegelt, wodurch die Versickerungsfähigkeit des Bodens sehr gering ist.

Für die Verbandsgemeinde Kandel wurde ein Informationspaket Wasserwirtschaft erstellt. Innerhalb des Plangebiets ist nicht mit einer erhöhten Abflusskonzentration in Folge von Starkregenereignissen zu rechnen. Der südliche Bereich des Plangebiets befindet sich in einem potentiell überflutungsgefährdeten Bereich entlang von Tiefenlinien (EZG mind. 20 ha; Überstau 1 m; Extrapolation 50 m). Insgesamt wird die Gefährdungswahrscheinlichkeit als gering eingestuft.⁸

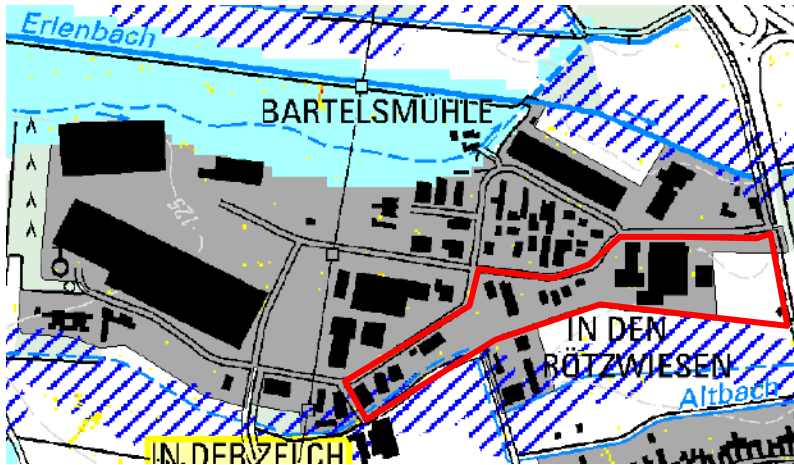


Abbildung 2: Auszug Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen⁹

3.5 Schutzgut Klima und Luft

Die Umweltbelange Klima und Luft sind in der Umweltprüfung eng miteinander verbunden. Während unter dem Aspekt Luft in erster Linie die stofflichen Aspekte behandelt werden (Lufthygiene), beschäftigt sich das Thema Klima vor allem mit den funktionalen Zusammenhängen des Luftaustausches und dem Strahlungshaushalt.

Klimatisch betrachtet liegt das Plangebiet innerhalb des klimatischen Großraumes der Vorderpfalz, welches mittlere jährliche Lufttemperaturen von 7,5-10°C aufweist¹⁰.

Das Plangebiet ist aufgrund der Bestandsnutzung fast vollständig versiegelt. Demnach sind größere, zusammenhängende klimatisch wirksame Vegetationsbestände innerhalb der Fläche nicht vorhanden. Versiegelte Oberflächen geben im Vergleich zu unversiegelten Flächen in der Nacht ihre über den Tag gespeicherte Wärme ab. Demnach dienen sie zur Erwärmung von Kaltluftschneisen und verhindern die Entstehung von Kaltluft. Aufgrund dieser Gegebenheit weist das Gebiet ungünstige lokalklimatische Funktionen auf.

3.6 Schutzgut Landschaft

Die Bewertung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion ist eher der Subjektivität des Betrachters unterworfen, als die Bewertung der bereits genannten Naturraumpotenziale. Dennoch ist die besondere

⁸ Lfu, Hochwasservorsorge durch Flussgebietsentwicklung- Ergänzung Starkregenmodul- Verbandsgemeinde Kandel, Planwerk, Stand: 15.08.19.

⁹ Ebd.

¹⁰ Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, http://www.kwis-rlp.de/de/daten-und-fakten/klimawandel-vergangenheit/#user_download_pi1-climateparameter, Stand 15.05.2019.

Berücksichtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion notwendig, da bereits das Bundesnaturschutzgesetz in § 1 die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft als Ziel des Naturschutzes und der Landespflege nennt.

Der Bebauungsplan liegt in der Großlandschaft Nördliches Oberrheintiefland und im Grenzbereich der Landschaftseinheiten Erlenbach- Niederung und Kandel- Lössriegel. Diese sind durch Bruch- und Agrarlandschaften geprägt¹¹.

Das Plangebiet liegt inmitten eines bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes und ist umgeben von größeren Gewerbekomplexen. In der weiteren Umgebung ist das Gebiet durch die zuvor beschriebenen Biotope und Schutzgebiete, sowie durch Wald und Ackerflächen geprägt.

Derzeit stellt sich das Landschaftsbild des Plangebiets selbst als eine dicht bebaute Gewerbefläche dar.

3.7 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht von bauleitplanerischen Vorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich bei der Erfassung und Bewertung teilweise Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltbelange sind allein solche Auswirkungen relevant, welche sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen. Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die im Plangebiet und dem von ihm beeinflussten benachbarten Gebieten bestehenden und geplanten Funktionen, Arbeiten und Erholung, gekoppelt. Die in den übrigen Schutzgutkapiteln gemachten Angaben (inkl. einzelner Umweltziele) dienen daher auch dem Gesundheitsschutz des Menschen.

Das Plangebiet weist derzeit durch die gewerbliche Nutzung keine Wohn- oder Erholungsfunktion auf. Im Nord-Westen befindet sich in einer Entfernung von ca. 400 m die Firma Thermo Fisher GmbH (ehemals Alfa Aesar GmbH & Co. KG), welche einen Großhandel für Forschungschemische Erzeugnisse bildet und somit als Gefahrstofflager eingestuft wird. Aus diesem Grund stellt der Betrieb nach der Seveso- III- Richtlinie einen Störfallbetrieb dar und wird als solcher im Verzeichnis der Betriebsbereiche in Rheinland- Pfalz aufgeführt.¹² Da es sich bei dem Betrachtungsraum um ein bestehendes Gewerbegebiet handelt sind keine schutzwürdigen Nutzungen nach § 2 Abs. 5d BImSchG betroffen, wodurch durch den Störfallbetrieb keine Beeinträchtigungen für das Plangebiet hervorgerufen werden.

3.8 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Nach Pkt. 2.b) der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB hat der Umweltbericht neben den schutzgutspezifischen Wirkungsprognosen eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status-Quo-Prognose) zu enthalten. Eine über den allgemein anerkannten Planungshorizont hinausreichende Betrachtung ist allerdings kaum möglich, so dass eine Prognose lediglich für den planerisch zu überschauenden Zeitraum von ca. 15 Jahren abgegeben werden kann.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird der Bereich wahrscheinlich weiterhin als Gewerbe- und Industriegebiet genutzt und der Gewässerrandstreifen, abweichend von den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes, bebaut werden.

¹¹ LANIS, http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Stand 14.05.2019.

¹² SGD Nord, Überwachungsplan Störfallanlagen (Stand: März 2019), https://sgdnord.rlp.de/fileadmin/sgdnord/Abteilung_2/Seveso-III/Ueberwachungsplan_Stoerfallanlagen__Stand_Mrz_2019.pdf.

Der Umweltzustand des Basisszenarios sowie die Schutzgüter würden dementsprechend voraussichtlich unverändert bleiben.

4 Prognose bei Durchführung der Planung

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB unter anderem Infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe

zu beschreiben. Diese Beschreibung soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplans. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

4.1 Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt infolge	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	
Baubedingt:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abrissarbeiten sind nicht erforderlich ▪ Da es sich lediglich um eine Bestandsüberplanung handelt, sind keine Baumaßnahmen notwendig
Anlage- und betriebsbedingt:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Hinblick auf die betriebsbedingte Wirkung ist mit keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens sowie sonstiger Lärmimmissionen zu rechnen ▪ Keine Veränderung der Bestandssituation ▪ Sicherung des Gewässerrandstreifens ▪ Anpassung des Baufensters an den Bestand für eine wirtschaftliche Ausnutzung der Grundstücke ▪ Weiterhin sehr geringer Vegetationsanteil ▪ Eine Beeinträchtigung besonders geschützter bzw. störempfindlicher Arten und Lebensräume kann insbesondere aufgrund der Lebensraumausstattung und der bereits vorhandenen Störungen im Umfeld der Fläche ausgeschlossen werden.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	
Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Da es sich lediglich um eine Bestandsüberplanung handelt, sind keine Baumaßnahmen notwendig
Anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verringerung der Versickerung, Verlust von Bodenfunktionen ▪ Auf Grund der Bestandsüberplanung wird durch die Planung eine Neuinanspruchnahme der Schutzgüter an anderer Stelle verhindert und somit die nachhaltige Verfügbarkeit der Ressourcen nicht beeinträchtigt.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	
Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Da es sich lediglich um eine Bestandsüberplanung handelt, sind keine Baumaßnahmen notwendig
Anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Emissionen, Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht sowie Wärme- oder Strahlungsemission bei der Umsetzung der Planung zu rechnen
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf durch die eingesetzten Techniken und Stoffe.

Bewertung

Der Wert der Fläche als Lebensraum wildlebender Arten ist durch die bisherige intensive Nutzung und Lage im Industrie- und Gewerbegebiet sowie durch die Bestandsnutzung als auch durch den sehr geringen Vegetationsanteil im Bestand als sehr gering anzusetzen. Infolge der Planung ergeben sich keine Verschlechterungen, da das Baufenster lediglich an den mit Befreiungen genehmigten Bestand angepasst wird.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Naturhaushalt ist festzustellen, dass sich insbesondere die Reduzierung der Breite des Gehölzstreifens bilanziell negativ auf die Belange von Natur und Landschaft auswirkt. Bei entsprechender Durchsetzung der nun getroffenen Festsetzungen ist hingegen mit einer Verbesserung der derzeitigen Gegebenheiten zu rechnen, da bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen eine standortgerechte Gewässerbepflanzung mit entsprechenden Freihaltebereichen erzielt werden kann.

Besonders geschützte Arten und Lebensräume sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht betroffen. Schutzgebiete werden durch die Planung nicht tangiert. Störungen und Beeinträchtigungen der in mittelbarer Nähe befindlichen Schutzgebiete und Biotope können weitestgehend ausgeschlossen werden, da sich diese in einem ausreichenden Abstand von befinden.

Daher ist insgesamt von einem sehr geringen Konflikt für das Schutzgut auszugehen.

4.2 Schutzgut Fläche und Boden

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden infolge	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	
Baubedingt:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Da es sich lediglich um eine Bestandsüberplanung handelt, sind keine Baumaßnahmen notwendig
Anlage- und betriebsbedingt:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ geringe weitere Flächenversiegelung im Bereich der nach Süden hin erweiterten Baufenster ▪ Im Hinblick auf die betriebsbedingte Wirkung ist im Vergleich zur vorherigen Nutzung nicht mit keinem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen ▪ Keine Verringerung der Versickerung
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	
Baubedingt	▪ Siehe Ausführungen zu aa)
Anlage- und betriebsbedingt	▪ Siehe Ausführungen zu aa)
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	
Baubedingt	▪ Da es sich lediglich um eine Bestandsüberplanung handelt, sind keine Baumaßnahmen notwendig
Anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Emissionen, Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht sowie Wärme- oder Strahlungsemission bei der Umsetzung der Planung zu rechnen
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.

ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Klima / Klimawandel auf die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen.

Bewertung

Mit der Bebauungsplanänderung werden lediglich die Bestandsituation und eine wirtschaftliche Ausnutzung der Grundstücke ermöglicht. Zudem erfolgt die Sicherung des Gewässerrandstreifens. Demnach ist das Plangebiet zum aktuellen Zeitpunkt bereits fast vollständig versiegelt. Durch die Anpassung an den Bestand wird der sogenannten Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB und somit einem schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen.

Daher ist insgesamt von einem sehr geringen Konflikt für das Schutzgut auszugehen.

4.3 Schutzgut Wasser

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser infolge	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	
Baubedingt	▪ Da es sich lediglich um eine Bestandsüberplanung handelt, sind keine Baumaßnahmen notwendig
Anlage- und betriebsbedingt	▪ Da das Gebiet bereits fast vollständig versiegelt ist, ergibt sich aus dem Vorhaben keine faktische Veränderung des Oberflächenwasseranfalls ▪ Keine weitere Verringerung der Grundwasserneubildung, des Wasserrückhaltevermögens und des Oberflächenabflusses im Vergleich zum Bestand ▪ Keine Auswirkungen auf den angrenzenden Altbach
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	
Baubedingt	▪ Da es sich lediglich um eine Bestandsüberplanung handelt, sind keine Baumaßnahmen notwendig
Anlage- und betriebsbedingt	▪ Auf Grund der Bestandsüberplanung wird durch die Planung eine Neuinanspruchnahme der Schutzgüter an anderer Stelle verhindert und somit die nachhaltige Verfügbarkeit der Ressourcen nicht beeinträchtigt.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	
Baubedingt	▪ Da es sich lediglich um eine Bestandsüberplanung handelt, sind keine Baumaßnahmen notwendig
Anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Emissionen, Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht sowie Wärme- oder Strahlungsemission bei der Umsetzung der Planung zu rechnen
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	

bau- /anlage- und betriebsbeding	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
bau- /anlage- und betriebsbeding	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
bau- /anlage- und betriebsbeding	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Klima / Klimawandel auf die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	
bau- /anlage- und betriebsbeding	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen.

Bewertung

Im Zuge der Bebauungsplanänderung ergeben sich keine faktischen Veränderungen des Abflusses des Oberflächenwassers, da die Flächen bereits fast vollständig versiegelt sind.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Altbach und des Gewässerrandstreifens ist festzustellen, dass sich insbesondere die Reduzierung der Breite des Gehölzstreifens bilanziell negativ auf die Belange von Natur und Landschaft auswirken. Bei entsprechender Durchsetzung der nun getroffenen Festsetzungen ist hingegen mit einer Verbesserung der derzeitigen Gegebenheiten zu rechnen, da bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen eine standortgerechte Gewässerbepflanzung mit entsprechenden Freihaltebereichen erzielt werden kann.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind für das Schutzgut Wasser keine maßgeblichen nachteiligen Auswirkungen gegeben bzw. zu erwarten.

4.4 Schutzgut Klima und Luft

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft infolge	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	
Baubedingt:	▪ Da es sich lediglich um eine Bestandsüberplanung handelt, sind keine Baumaßnahmen notwendig
Anlage- und betriebsbeding:	▪ Auf Grund der bereits fast vollständigen Versiegelung der Fläche im Bestand wirkt die Fläche sich aktuell negativ auf das Schutzgut Klima und Luft aus. Mit einer weiteren Verschlechterung der Situation durch das Vorhaben ist nicht zu Rechnen.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	
bau- /anlage- und betriebsbeding	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima und die Luft durch die Nutzung natürlicher Ressourcen zu rechnen
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	
Baubedingt	▪ Temporäre Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Lärm und Abgasen, Erschütterungen
Anlage- und betriebsbeding	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Emissionen, Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht sowie Wärme- oder Strahlungsemission bei der Umsetzung der Planung zu rechnen
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	

bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Klima / Klimawandel auf die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen.

Bewertung

Auf Grund des hohen Versiegelungsgrades der Fläche hat diese aktuell bereits keine bis negative Auswirkungen auf das Kleinklima. Durch das geplante Vorhaben ist mit keiner weiteren Verschlechterung der Situation zu rechnen. Im Gegenteil wird durch die Umsetzung der Wiedernutzbarmachung der Fläche eine Versiegelung von möglichen Vegetationsflächen an anderer Stelle, welche für das Lokalklima von Bedeutung sein können, ausgeschlossen.

4.5 Schutzgut Landschaft

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft infolge	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	
Baubedingt:	▪ Da es sich lediglich um eine Bestandsüberplanung handelt, sind keine Baumaßnahmen notwendig
Anlage- und betriebsbedingt	▪ Keine visuelle Veränderung des Landschaftsbildes durch Anpassung an den Bestand
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Nutzung natürlicher Ressourcen zu rechnen
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art und Menge an Emissionen zu rechnen.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.

ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltsrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Klima / Klimawandel auf die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen.

Bewertung

Es bestehen keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild, da es sich bei der 8. Änderung des Bebauungsplanes „Horstgelände“ lediglich um die Anpassung und Sicherung des Bestandes handelt.

4.6 Schutzgut Mensch/Gesundheit/Bevölkerung

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung infolge	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	
Baubedingt	▪ Da es sich lediglich um eine Bestandsüberplanung handelt, sind keine Baumaßnahmen notwendig
Anlage- und betriebsbedingt	▪ Da es sich lediglich um eine Bestandsüberplanung handelt, sind die meisten Anlagen bereits vorhanden
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Siehe Ausführungen zu aa)
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	
Baubedingt	▪ Da es sich lediglich um eine Bestandsüberplanung handelt, sind keine Baumaßnahmen notwendig
Anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Emissionen, Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht sowie Wärme- oder Strahlungsemission bei der Umsetzung der Planung zu rechnen.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltsrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Klima / Klimawandel auf die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.

hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	
bau- /anlage- und betriebsbe- dingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen.

Bewertung

Da es sich bei dem Betrachtungsraum um ein bestehendes Gewerbegebiet handelt sind keine schutzwürdigen Nutzungen nach § 2 Abs. 5d BImSchG betroffen, wodurch durch den in der Nachbarschaft befindlichen Störfallbetrieb keine Beeinträchtigungen für das Plangebiet hervorgerufen werden.

Es bestehen keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch da es sich bei der 8. Änderung des Bebauungsplanes „Horstgelände“ lediglich um die Anpassung und Sicherung des Bestandes handelt.

4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Es ist mit keinen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu rechnen.

4.8 Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Durch die Planung sind keine Emissionen zu erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass mit Abfällen und Abwässern sachgerecht umgegangen wird. Über die üblichen, zu erwartenden Abfälle hinausgehend sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen absehbar. Entstehende Schmutzwassermengen werden über das bestehende Ver- und Entsorgungssystem abgeführt.

4.9 Nutzung erneuerbarer Energien / sparsamer Umgang und effiziente Nutzung von Energie

Die energetische Ausrichtung der Gebäude ist möglich. Solaranlagen sind zulässig.

4.10 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Es bestehen keine derartigen Gebiete.

4.11 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Das Plangebiet weist derzeit durch die gewerbliche Nutzung keine Wohn- oder Erholungsfunktion auf. Im Nord- Westen befindet sich in einer Entfernung von ca. 400 m die Firma Thermo Fisher GmbH (ehemals Alfa Aesar GmbH & Co. KG), welche einen Großhandel für Forschungsschemische Erzeugnisse bildet und somit als Gefahrstofflager eingestuft wird. Aus diesem Grund stellt der Betrieb nach der Seveso- III- Richtlinie einen Störfallbetrieb dar und wird als solcher im Verzeichnis der Betriebsbereiche in Rheinland- Pfalz aufgeführt.¹³ Da es sich bei dem Betrachtungsraum um ein bestehendes Gewerbegebiet handelt sind keine schutzwürdigen Nutzungen nach § 2 Abs. 5d BImSchG betroffen, wodurch durch den Störfallbetrieb keine Beeinträchtigungen für das Plangebiet hervorgerufen werden.

¹³ SGD Nord, Überwachungsplan Störfallanlagen (Stand: März 2019), https://sgdnord.rlp.de/fileadmin/sgdnord/Abteilung_2/Seveso-III/Ueberwachungsplan_Stoerfallanlagen__Stand_Mrz_2019.pdf.

4.12 Wechselwirkungen / Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind mit Umsetzung der Planung möglich. Die nachfolgende Tabelle führt potentielle Wechselwirkungen auf.

Wirkung auf von	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Fläche / Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch	Emissionen (Schall, optische Wirkungen) Konkurrierende Raumanprüche	Störungen (Schall, Licht, Verdrängung, Nutzung)	Inanspruchnahme / Versiegelung, Verdichtung, Bearbeitung, Düngung, Umlagerung	Nutzung als Trinkwasser, Brauchwasser, Erholung Stoffeintrag	Kaltluftentstehungsgebiete u. Frischluftschneisen beeinflussen Siedlungsklima	Schadstoffeintrag, Aufheizung, Veränderung der Beschaffenheit und Eigenart der Landschaft und somit der Erholungseignung / des Landschaftsbildes	wirtschaftliche Bedeutung und regionale Identität
Tiere/ Pflanzen	Nahrungsgrundlage, Erholung, Naturerlebnis	Gegenseitige Wechselwirkungen in den einzelnen Habitaten	Bodenbildung, Erosionsschutz	Nutzung, Stoffeintrag, Reinigung, Vegetation als Wasserspeicher	Vegetationseinfluss auf Kalt- und Frischluftentstehung, Einfluss auf Mikroklima	Artenreichtum und Vegetationsbestand beeinflusst strukturelle Vielfalt und Eigenart	Substanzschädigung
Fläche / Boden	Lebensgrundlage, Lebensraum, Ertragspotenzial, Rohstoffgewinnung	Lebensraum, Standortfaktor	Bodeneintrag	Stoffeintrag, Trübung, Sedimentation, Schadstofffiltration, Wasserspeicher	Erwärmung u. Austrocknung beeinflussen Bodenleben u. Erosionsgefahr	Staubbildung, Einfluss auf Mikroklima	Archivfunktion, Veränderung durch Intensivnutzung oder Abgrabungen
Wasser	Lebensgrundlage, Trink-, Brauchwasser, Erholung	Lebensgrundlage, Trinkwasser, Lebensraum	Stoffverlagerung, Beeinflussung der Bodenart und -struktur	Niederschlag, Stoffeintrag	Mikroklima, Nebel-, Wolkenbildung	Gewässer als Strukturelemente, Veränderung bei Extremereignissen (Hochwasser, Erosion)	Substanzschädigung
Klima/ Luft	Lebensgrundlage Atemluft, Wohlbefinden	Vegetation beeinflusst Kaltluftentstehung und –transport, dient der Reinigung und beeinflusst die Luftfeuchte	Winderosion	Gewässertemperatur, Wasserbilanz (Grundwasserneubildung), Belüftung	Strömung, Wind, Luftqualität, Durchmischung, O ₂ -Ausgleich, Lokal- und Kleinklima, Beeinflussung von Klimazonen	Wachstumsbedingungen, Ausprägung Landschaft	Substanzschädigung
Landschaft	Erholungseignung, Wohlbefinden, Lebensraum	Lebensraumstruktur	Erosionsschutz	Gewässerlauf, -scheiden	Einflussfaktor auf Mikroklima	Unterschiedliche Stadt-/Kulturlandschaften (ggf. Konkurrenz)	Häufig charakteristische landschaftsbildprägende Elemente

Auf Grund der geringen Eingriffsintensität in die einzelnen Schutzgüter, sowie der geringen Konfliktintensität in den jeweiligen Schutzgütern ist davon auszugehen, dass die Wechselwirkungen nicht wesentlich über die beschriebenen Wirkungen in den einzelnen Schutzgütern hinausgehen.

5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sowie ggf. geplante Überwachungsmaßnahmen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Verringerung

Da die Bebauungsplanänderung lediglich eine reine Überplanung von Bestandsgebäuden zum Regelungsinhalt hat, wurden in diesem Verfahren keine geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sowie ggf. geplante Überwachungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter festgelegt.

5.2 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Da die Bebauungsplanänderung lediglich eine reine Überplanung von Bestandsgebäuden zum Regelungsinhalt hat, sind an dieser Stelle keine Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

6 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten

Durch die 8. Änderung des Bebauungsplanes werden einerseits die überbaubaren Grundstücksflächen erweitert und andererseits die Pflanzfestsetzungen für den Gewässerrandstreifen angepasst.

Da die Bebauungsplanänderung lediglich eine reine Überplanung von Bestandsgebäuden innerhalb eines Gewerbegebiets zum Regelungsinhalt hat kommen keine anderen Planungsmöglichkeiten in Betracht.

C. Zusätzliche Angaben

1 Methodik und Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. zur Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bildet der Umweltbericht der in die Planunterlagen integriert wurde.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial wird als ausreichend betrachtet. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung verbal argumentativ.

Die erforderlichen Informationen zur Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt basieren insbesondere auf den Quellen der Referenzliste (siehe C 4).

2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Da die Bebauungsplanänderung lediglich eine reine Überplanung von Bestandsgebäuden innerhalb eines Gewerbegebiets zum Regelungsinhalt hat, sind in diesem Verfahren keine Maßnahmen zur Überwachung von erheblichen Auswirkungen notwendig.

3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Planungsinhalt

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes zielt auf die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen ab, da sich aufgrund der langjährigen Nutzung gezeigt hat, dass die bisherigen Baufenster nicht ausreichen und eine Vielzahl von Befreiungen erteilt wurden. Um nun für alle Grundstücke eine einheitliche Regelung zur Bebauungstiefe und somit entsprechende zusätzliche Bebauungsmöglichkeiten zu schaffen, soll diesbezüglich der Bebauungsplan überarbeitet werden. Zudem werden die Pflanzfestsetzungen im Gewässerrandbereich angepasst, da diese auf den Baugrundstücken oftmals nicht oder nicht entsprechend den Pflanzvorgaben umgesetzt wurden. Um den Mindestanforderungen an den Gewässerschutz zu entsprechen, sollen nun neue verbindliche Regelungen zu der Gestaltung des Gewässerrandstreifens in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Dabei sollen einheitliche Pflanzfestsetzungen für alle Baugrundstücke getroffen werden.

Umweltauswirkungen

Da es sich bei der Bebauungsplanänderung lediglich um reine Bestandsanpassung handelt, gehen von dem Vorhaben keine wesentlichen Veränderungen der Bestandssituation aus. Somit ist nur eine geringe Veränderung der Ist-Situation zu erwarten, welche allerdings keine Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich ziehen.

Maßnahmen

Da die Bebauungsplanänderung lediglich eine reine Überplanung von Bestandsgebäuden zum Regelungsinhalt hat, wurden in diesem Verfahren keine geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sowie ggf. geplante Überwachungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter festgelegt.

Alternativen

Durch die 8. Änderung des Bebauungsplanes werden einerseits die überbaubaren Grundstücksflächen erweitert und andererseits die Pflanzfestsetzungen für den Gewässerrandstreifen angepasst.

Da die Bebauungsplanänderung lediglich eine reine Überplanung von Bestandsgebäuden innerhalb eines Gewerbegebiets zum Regelungsinhalt hat kommen keine anderen Planungsmöglichkeiten in Betracht.

4 Referenzliste der Quellen

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18, Stand 14.04.2019

Lanis, https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Stand 11.04.2019

Lfu, Hochwasservorsorge durch Flussgebietsentwicklung- Ergänzung Starkregenmodul- Verbandsge-
meinde Kandel, Planwerk, Stand: 15.08.19.

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/8266/>, Stand 12.04.2019

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, <http://www.gda-wasser.rlp.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicatio-nId=28061>, Stand 12.04.2019

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, http://www.kwis-rlp.de/de/daten-und-fak-ten/klimawandel-vergangenheit/#user_download_pi1-climateparameter, Stand 15.05.2019.

SGD Nord, Überwachungsplan Störfallanlagen (Stand: März 2019), https://sgdnord.rlp.de/fileadmin/sgdnord/Abteilung_2/Seveso-III/Ueberwachungsplan_Stoerfallanlagen__Stand_Mrz_2019.pdf.